

Krieg im Bütgenbacher Land (1236-1237)

Von Hubert Jenniges

Das Ereignis

In einer in lateinischer Sprache geschriebenen Chronik der Lütticher Bischöfe für die Jahre 711-1402 wird uns folgendes Ereignis überliefert!: „*Postea idem Waleramus Tectis villam episcopi combussit, quem episcopus in persona insectus est, ut eum caperet, usque ad castrum Montisjocis ubi ille se recepit. Dehinc terram ipsius de Buthembach vastat*“.

In deutscher Übersetzung heißt dies, nachdem Walram (von Monschau-Bütgenbach²) den Bischofsort Theux niedergebrannt habe, habe der Bischof (von Lüttich) persönlich die Verfolgungsjagd gegen ihn eingesetzt, um ihn zu fassen. Der Bischof habe ihn bis zur Burg Monschau verfolgt, wohin er sich zurückgezogen und in Sicherheit gebracht hatte. Daraufhin verwüstete der Bischof Walrams Bütgenbacher Land.

Diese in der genannten Bischofschronik gemachte Mitteilung ist, nebenbei bemerkt, eigentlich im Stil einer knappen Nachrichtenzeile formuliert: Sie liefert keine Details und setzt ein Hintergrundwissen voraus, denn weder Anlass noch Verlauf der Vergeltungsexpedition, die der Lütticher Fürstbischof persönlich anführte, werden in der Notiz gemeldet. Wie wir zusätzlich aus anderen Quellen erfahren, soll sich das kriegerische Ereignis im Bütgenbacher Land am 21. September 1236 zugetragen haben. Dann erfahren wir, dass ein Jahr später (1237) derselbe Walram den bischofshörigen Ort Sittard in einer Vergeltungsaktion niedergebrannt habe. Erneut habe er sich dann nach Monschau zurückgezogen, worauf der Bischof Walrams Burgturm (?) in Bütgenbach in Brand gesteckt habe³.

Abermals ist die Mitteilung knapp

formuliert: „*Episcopus turrim ejus de Butinkenbach exussit anno 1237*“.

Bei diesem gewaltsamen Akt handelt es sich wohl um eine Fortsetzung der kriegerischen Ereignisse von 1236.

Die Exponenten

Die Exponenten dieser mit Schwert und Feuer im Bütgenbacher Land ausgetragenen Auseinandersetzung sind zwei äußerst streitlustige Persönlichkeiten, bei denen das Faustrecht an die Stelle des ordentlichen Rechts getreten war: Walram der Jüngere (auch der Lange genannt), Herr von Monschau und Bütgenbach (Regierungszeit 1226-1242) und der Lütticher Bischof Johannes II. von Rumignon (1229-1238).

Walram der Jüngere wurde auch der Lange genannt - was sich vielleicht auf seine lange, kräftige Statur bezog, die ihn als rauhen Krieger seiner Zeit kennzeichnete. Er hatte die Herrschaft Monschau-Bütgenbach angetreten, die zunächst sein Vater, Walram der Ältere, und

dann sein Bruder Heinrich, beide Herzöge von Limburg, als Apanage (Ausstattungsgut) vorübergehend besessen und verwaltet hatten. Walram der Jüngere, der nie den Rang eines Herzogs von Limburg erlangt hatte, begründete hier eine eigene Dynastie, eine Seitenlinie des herzoglichen Hauses Limburg, die dann auch noch weiterbestehen blieb, als die Hauptlinie erloschen und das Herzogtum Limburg nach der Schlacht von Worringen (1288) an Brabant übergegangen war⁴.

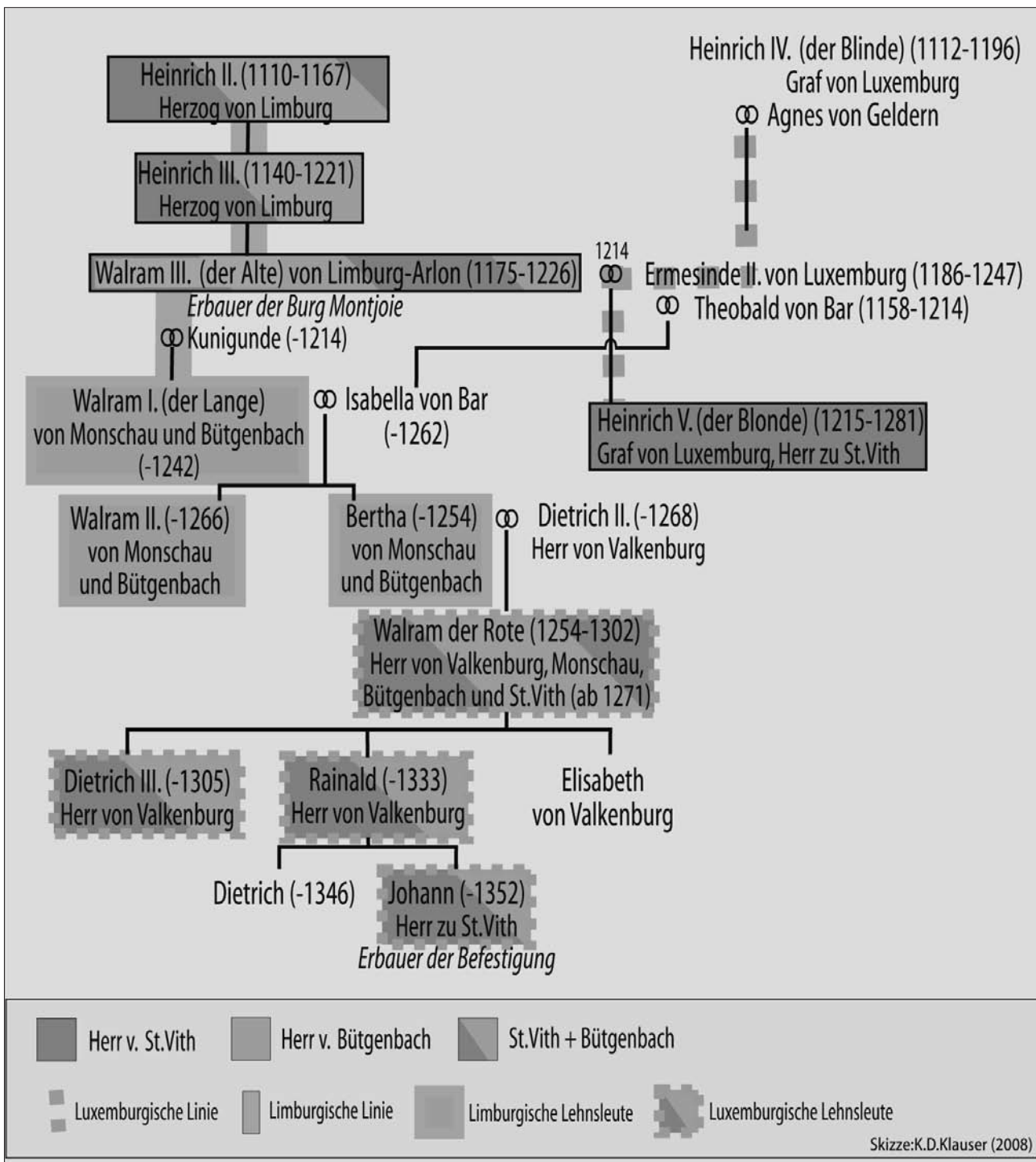
Als Geburtsort Walrams wird Monschau angenommen, als Geburtsdatum das Jahr 1196. Er heiratete Isabelle (Elisabeth) von Bar, die Tochter seiner Stiefmutter Ermesinde von Luxemburg, die Walram der Ältere in zweiter Ehe im Mai 1214 gee-

helicht hatte (siehe Stammtafel). Walram der Jüngere nahm das Land von Monschau und Bütgenbach in Besitz und bezog, neben den Erträgen aus anderen Gütern, vor allem die Einkünfte seiner am Höhenzug des Venns gelegenen Herrschaft. Walram war schon früh in die zahlreichen Fehden und Kriegshändel seiner Zeit verwickelt, die ihn zu einer der streitstüchtigsten Persönlichkeiten des 13. Jahrhunderts im Lande zwischen Rhein und Maas und darüber hinaus stempelten. So treffen wir ihn allein oder vereint mit Walram dem Alten, seinem Vater, und mit Heinrich, seinem Bruder, in allen möglichen Auseinandersetzungen und Konflikten an. Erwähnt seien die zahlreichen kriegerischen Unternehmungen gegen die Erzbischöfe von Köln, zahlreiche gewaltsame Übergriffe und die Gebietsaneignungen von Logne und Comblain-au-Pont (um 1226), zwei der Abtei Stablo-Malmedy gehörende Herrschaften. Hierdurch handelte er sich übrigens ein Interdikt (Verbot zur Teilnahme an Gottesdiensten und an der Sakramentspendung) des Bischofs von Lüttich ein, in dessen Jurisdiktionsgebiet die beiden Orte lagen; zusätzlich noch belegte ihn Papst Gregor IX. mit dem Kirchenbann. Ferner seien u.a. seine Kämpfe für den Probst von Aachen erwähnt, den kaiserlichen Kandidaten bei der Bischofswahl in Lüttich nach dem Tode des Fürstbischofs Johannes II. von Rumignon (1238), der als sein Hauptgegner galt. Walram der Lange fiel im Kampf: Er endete 1242 in der Schlacht von Lechenich gegen Kurköln.

Hintergründe

Der genaue Grund der kriegerischen Auseinandersetzung im Bütgenbacher Land zwischen Walram und dem Lütticher Fürstbischof Johannes II. von Rumignon wird uns, wie bereits erwähnt, nicht überliefert. Es handelte sich um eine der vielen Feh-

Als Geburtsort Walrams wird Monschau angenommen, als Geburtsdatum das Jahr 1196.



Ausschnitt aus dem Stammbaum der Limburger und Luxemburger.
(Skizze: K.D.Klauser)

den, die in der Eifel des 13. Jahrhunderts ausgetragen wurden. Kriege und gewalttätige Auseinandersetzungen entsprachen dem kämpferischen Naturell Walrams. Dennoch war er zum Zeitpunkt des Geschehens Lehnsmann des Lütticher Bischofs geworden, als er - wohl aus Geldnot - das Erbgut Sittard an den Inhaber des fürstbischöflichen Stuhls in Lüttich verkauft und als Lehen zurückerhalten hatte. Vielleicht war diese Übertragung der Grund für die Kriegshandlungen, wenn wir das zerstörerische Vorgehen Walrams in Sittard in Betracht ziehen, das bekannt-

lich (1237) den zweiten Gegenschlag des Fürstbischofs im Bütgenbacher Land auslöste. Möglicherweise spielten aber noch andere Missshelligkeiten zwischen beiden Kontrahenten eine Rolle. So vergiftete ein Streit um die Vogteirechte in den Orten Assesse und Gesves (zwischen Ciney und Namür gelegen) die beiderseitigen Beziehungen. Oder es war zu Streitigkeiten zwischen Walrams Leuten an der Grenze seines Bütgenbach-Monschauer Herrschaftsgebietes und den fürstbischöflichen Untertanen in der Ort-

schaft Theux gekommen. Theux lag in der Lütticher Herrschaft (Markgrafschaft) Franchimont, die am Hohen Venn an die Besitzungen Walrams grenzte. Das Gebiet war leicht und unbemerkt über die einsame Vennhöhe in Richtung Polleur zu erreichen.

Der im September 1236 ausgeführte Überfall auf Theux war ein deutlicher Verstoß gegen das am 15. August desselben Jahres erlassene Reichsgesetz über den Landfrieden, der die Sicherheit der Kaufleute gegen das überhandnehmende Fehdewesen gewährleisten sollte. Indessen war dieser Landfriedensbruch nur eine der zahlreichen Missachtungen des allgemeinen Rechts, denen Walram sich zeitlebens schuldig machte⁵.

Siedlungsunterschiede

Die kriegerischen Ereignisse der Jahre 1236-1237 bestätigen indirekt das in der bisherigen Forschung, namentlich von Dr. Elmar Neuß vermittelte Bild der unterschiedlichen, frühen Siedlungsverhältnisse im Lande von Bütgenbach und Monschau⁶.

Aus der oben angeführten Notiz erfahren wir, dass der Bischof von Lüttich Walrams „Bütgenbacher Land“ („*terra[m] ipsius de Buthembach*“) niedergebrannt habe, derweil es dem Limburger noch gelungen sei, in seine befestigte Monschauer Burg („*castrum Montisjocis*“) zu flüchten und sich dort in Sicherheit zu bringen. Im Jahre 1237 wird berichtet, der Bischof habe den „Turm“ der Walram-Burg in Bütgenbach zerstört.

Dieser Hinweis könnte darauf hindeuten, dass zu dem Zeitpunkt eine befestigte Anlage in Bütgenbach noch im Aufbau war. Allerdings könnte hier auch ein Lese- bzw. Kopierfehler des lateinischen Textes vorliegen, indem statt „*turrim*“ (Turm) „*terram*“ (Land) zu lesen ist⁷. Erst 1269 liegt eine sichere Nachricht über die Existenz einer Burg in Bütgenbach („*castrum*“) vor⁸.

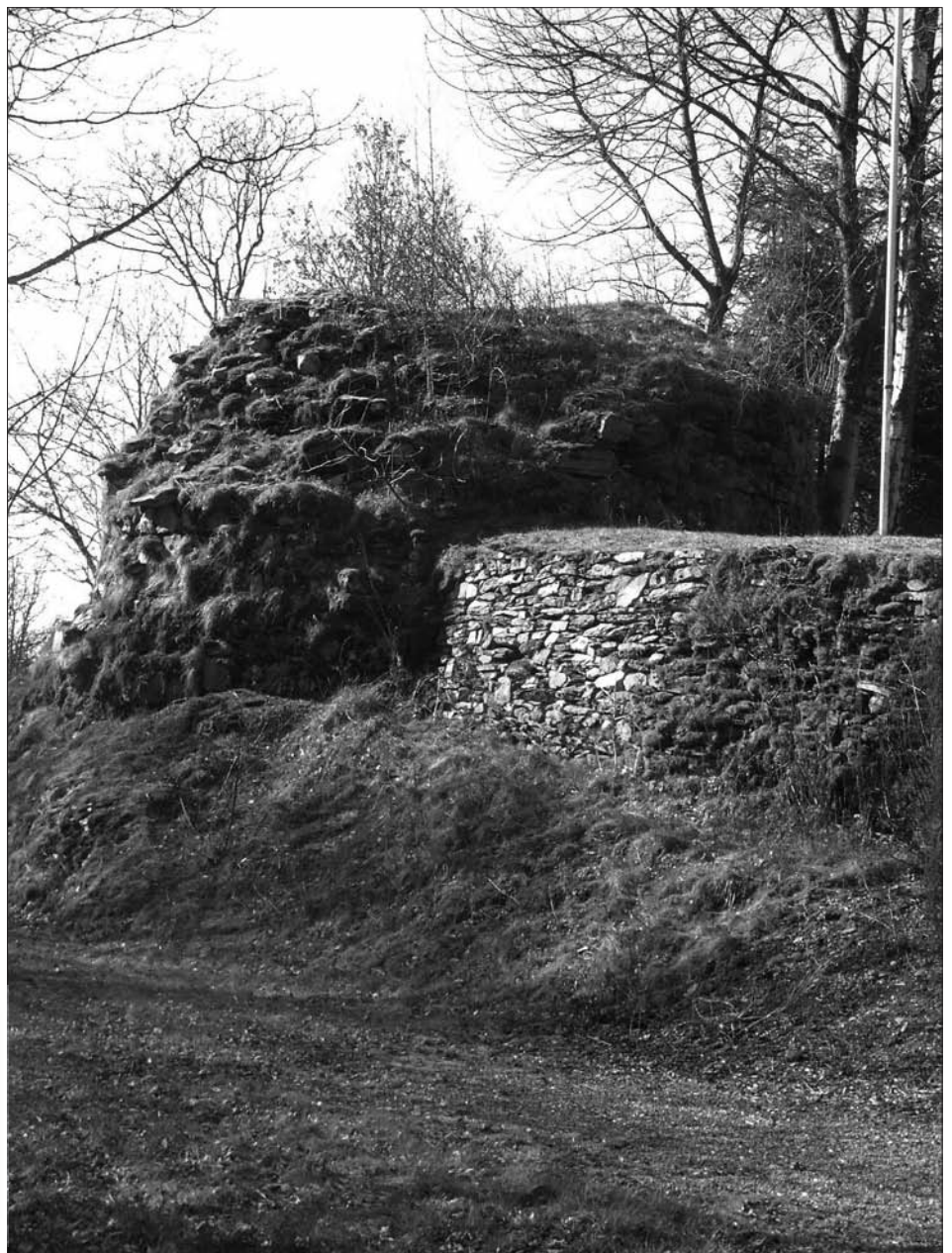
Offensichtlich blieb der Kernraum von Monschau, der mit dem Bütgenbacher Land eine herrschaftliche Einheit bildete, von dem Verwüstungseifer des Lütticher Bischofs verschont.

Die Erklärung für diese unterschied-

liche Behandlung dürfte in der relativ späten Besiedlung des Monschauer Gebiets liegen, das in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts weitgehend noch nicht erschlossen war. Eine Expedition lohnte sich offenbar nicht - denn wo nichts ist, kann auch nichts verwüstet werden!

Die beiden Räume Monschau und Bütgenbach bildeten nämlich keine einheitlich gewachsene Siedlungseinheit. Abgesehen von den Plätzen Konzen, Kesternich und Mützenich, deren Namen uns aus der Römerzeit erhalten sind - welche in beiden erstgenannten Orten auch durch Funde belegt wird - stellen wir im Monschauer Land eine bemerkenswerte Siedlungsleere fest. Die den Landausbau hemmenden Umstände sind vor allem durch die siedlungsfeindliche

Überreste der Bütgenbacher Burg.
(Foto: K.D.Klauser)



Barriere des Hohen Venns und durch den Verlauf der römischen Straßen geprägt worden⁹. Erst als das Monschauer Land in Limburgs Hände kam, begann ab dem ausgehenden 11. Jahrhundert in dem weiten Forstgebiet des 888 erstmals genannten Königshofes Konzen der intensive Siedlungsgang. Ausschlaggebend für diesen Prozess war eben die Errichtung limburgischer Burgen, wie Elmar Neuß treffend bemerkt¹⁰. Die Burg von Reichenstein entstand als erste in den 30er-Jahren des 12. Jahrhunderts; 1198 tritt Walram von Limburg als Besitzer der Burg Monschau erstmals in Erscheinung. Wohl um die gleiche Zeit oder kurz danach gehörte auch das Bütgenbacher Land zur Herrschaft des Walram von Limburg.

Das Land von Bütgenbach

Als der Bischof von Lüttich 1236-1237 die „*terra de Buthembach*“ verwüstete, war dies eine Kriegstat, die sich auf den ersten Blick folgerichtig auf den Ort Bütgenbach und die umliegenden Weiler und Siedlungen konzentrierte. Bütgenbach an der Südabdachung des Hohen Venns gelegen, war damals von einem kleinen Kreis von Dörfern umgeben, die frühestens Ende des 14. Jahrhunderts auch urkundlich fassbar werden¹¹. Zum Zeitpunkt der Verwüstung (a. 1236) war Bütgenbach der zentrale Ort dieser „*terra*“ (a. 1214 „*villa*“, a. 1237 „*curia*“, a. 1300 „*territorium*“ genannt¹²). Eine genaue Abgrenzung des herrschaftlichen Territoriums ist jedoch wegen der dürftigen Quellen bis zur Anfangsphase der limburgischen Herrschaft unklar. Ob die genannte „*terra*“ mit der späteren Herrschaft Bütgenbach identisch ist, die außer Bütgenbach auch den alten Königshof Büllingen umfasste - ausgenommen waren Teile des Ortes Hünningen (kurtrierische Hoheitsrechte) und das Dorf Mürringen (Herrschaft Schleiden) - ist nicht deutlich, da die herrschaftliche Zuordnung zu dem Zeitpunkt unscharf definiert ist. Büllingens Ausscheiden aus dem Reichsgut, wodurch es ja erst den Limburgern ermöglicht wurde, in diesem alten Königsland Fuß zu fassen, ist unbekannt; es kann aber frühestens schon nach dem Jahre 1000 angesetzt werden¹³.

Urkundlich werden limburgische Hoheitsrechte im Bütgenbacher Land erst 1214 fassbar, als Walram dem Abt von Stablo-Malmedy und dem Konvent den freien Transport von Wein, d.h. ungestört von jeder Abgabe, Zoll und Geleit, „*per villam meam Butembach*“ zusicherte¹⁴. Diese Zollbefreiung war ein Privileg des Königs oder Kaisers, wurde aber hier von Walram ausgeübt. Auf welchem Weg und von wem er diese Hoheitsrechte erhalten hatte, ist unklar.

Es ist glaubhaft, dass die Limburger mit der zunehmenden Schwächung der Zentralgewalt ihre Positionen um das Hohe Venn konsequent ausbauen konnten - was mit der Errichtung einer Burg in Bütgenbach in den ersten Jahrzehnten nach 1200 seine Krönung fand¹⁵. Vielleicht sind erst in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts die beiden in ihrer Vergangenheitsstruktur unterschiedlichen ehemaligen Reichsteile Büllingen und Bütgenbach von Limburgs Hand zu einem einzigen herrschaftlichen Gebilde zusammengefügt worden.

Als zwingend kann jedenfalls die Annahme gelten, dass Bütgenbach nicht aus dem Königshof Büllingen hervorgegangen ist - was schon aus der kirchlichen Position des Ortes zu schließen ist. Die Kirche Bütgenbachs war ursprünglich nach Malmedy orientiert und umfasste in ihrem seelsorgerischen Bezirk die (in Fußnote 11) genannten Dörfer: Weywertz, Nidrum, Elsenborn, Außenborn, Berg. Das Gotteshaus wird als Eigenkirche des Abtes von Stablo-Malmedy erstmals in Abgabelisten in den Jahren 1130-1131 erwähnt - was uns auch die erste urkundliche Bezeugung des Ortes bringt¹⁶. Ihrerseits ist die Büllinger Mutterkirche aus dem erstmals 789-90 genannten fränkischen Königshof hervorgegangen und deckte seelsorgerisch auch dieses Gebiet ab.

Trotz der territorialpolitischen Unsicherheit kann aber davon ausgegangen werden, dass die Verwüstungen des Lütticher Bischofs nicht nur das direkte Gebiet um Bütgenbach betrafen, sondern auch auf das Umland des alten Königshofs Büllingen übergriffen. Dabei ist anzunehmen, dass die Dörfer und Weiler des Bütgenbach-Büllinger Landes nicht mit einigen „Kollateralschäden“ davonkamen. Da Verwüstung stets

mit Plünderung einherging, kann sogar davon ausgegangen werden, dass die Strafexpedition des Lütticher Bischofs 1236-1237 eine „*terra der-serta*“ hinterlassen hat.

Anmerkungen:

- Die Angaben stammen aus einer Chronik der Bischöfe von Lüttich, die von 711 bis 1402 reicht, die der verdienstvolle Verfasser der Geschichte Limburgs, Simon Peter Ernst, zu Beginn des 19. Jahrhunderts in der Bibliothek des Bischofs von Antwerpen einsehen konnte und exzerpierte. Simon Peter ERNST: *Histoire de Limbourg, suivie de celle des comtés de Daelhem et de Fauquemont, des annales de l'abbaye de Rolduc... publiées par M. Edouard Lavalleye*. Bd. 4, Lüttich 1839, S. 179, Anm. 2.
In seiner Geschichte des St.Vither Landes verweist Bernhard WILLEMS ebenfalls auf diese von Ernst benutzte Quelle: *Geschichte des St.Vither Landes*, in: ZVS 1967, Nr. 10, S. 123.
Nach unseren Recherchen in der Bistumsbibliothek Antwerpen ist die genannte Chronik nicht (mehr) vorhanden. Sie dürfte in Privatbesitz übergegangen sein.
- Wir verwenden Monschau statt Montjoie und entsprechen damit der geltenden modernen Schreibweise.
- Diese Notiz ist in einer Chronik des Brabanter Geschichtsschreibers BUTKENS (*Trophées du Duché de Brabant*, Bd. II, S. 323) entnommen. Vgl. auch Bernhard WILLEMS: *Landeshoheit und Grundherrschaft im Gebiete der alten Herrschaften Bütgenbach und St.Vith*. In: *Folklore Malmedy-St.Vith*, 5. Jhg., Bd. 5, Nr. 2, S. 65 u. ff. (weiter zitiert *Folklore* 1927) sowie in ZVS 1967, Nr. 10, S. 123.
- Zu Walrams Persönlichkeit und bewegtem Leben s. ERNST, Bd. IV, passim; vor allem aber WILLEMS, ZVS 1967, Nr. 9, S. 107-110, Nr. 10, S.123-126 und Nr. 11, S. 151-154.
- WILLEMS, ZVS 1967, Nr. 9, S. 110.
- Elmar NEUSS: *Die alte Verbindung zwischen Monschau und Bütgenbach und die Herausbildung der Grenze zum St. Vither Land*. In: ZVS 1995, Nr. 5, bes. S. 80.
DERS. *Historische Raumbildung im St.Vither und im Monschauer Land im Vergleich*. In: Wolfgang JENNIGES: *Gestalten und Entwicklungen. Historische Streifzüge zwischen Rhein und Maas. Hubert Jenniges zum 70. Geburtstag als Festgabe gewidmet*. Löwen-St.Vith, 2004, bes. S. 233-238 (weiter zitiert *Festgabe* 2004).
- Willems hat ebenfalls auf diese Fehlermöglichkeit hingewiesen. *Folklore* 1927, S. 72.
- NEUSS, ZVS 1995, S. 84.
- NEUSS, *Festgabe* 2004, S. 234.
- NEUSS, ZVS 1995, S. 84.
- Elsenborn (a. 1352: „*Beatrix von Elsenborn*“), Nidrum (a. 1373: „*Neyrtheym*“), Weywertz (Mitte 15. Jh. „*Wiuertz*“) und der wallonische Ort Faymonville-Außenborn (ebenfalls Mitte 15. Jh.; Berg weist eine spätere Erstdatierung vor, *Sourbrodt* ist bekanntlich eine Spätsiedlung am Rande des Hohen Venns).
- WILLEMS, *Folklore*, 1927, S. 69.
- Helga MÜLLER-KEHLEN: *Die Ardenennen im Frühmittelalter. Untersuchungen zum Königsgut in einem karolingischen Kernland*. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 38), Göttingen 1973, S. 138.
- ERNST, Bd. VI, Nr. 94, und HALKIN-ROLAND: *Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy*, Brüssel 1930, Bd. 2, Nr. 297.
- NEUSS, ZVS 1995, S. 81.
- Hubert JENNIGES: *850 - Aldringen, Bellevaux, Büllingen, Bütgenbach, Dürler, Neundorf, St.Vith, Waimes, Weiswampach*. St.Vith 1981, bes. S. 73-81.